

Martin-Behaim-Schule

Darmstadt



Schulordnung

Vorwort

Überall dort, wo viele Menschen zusammenkommen, ist ein gutes Miteinander besonders wichtig.

Um das Zusammenleben und -arbeiten angenehm zu gestalten, braucht es gemeinsame Regeln. Sie helfen, Konflikte zu vermeiden oder fair und demokratisch zu lösen.

Unsere Schulordnung unterstützt dabei, ein respektvolles, tolerantes, höfliches und faires Miteinander zu fördern. Sie lädt alle dazu ein, rücksichtsvoll und kompromissbereit zu handeln. So schaffen wir eine Umgebung, in der störungsfreies Lernen möglich ist und auftretende Konflikte gemeinsam und verantwortungsvoll gelöst werden können.

Die Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen. Sie ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

Jede und jeder trägt Verantwortung für das eigene Verhalten und für ein respektvolles Zusammenleben.

Mit ihrer Unterschrift auf der [Anerkennung der Schulordnung](#) erkennen alle Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, sowie die Ausbildungsbetriebe die Schulordnung als verbindlich an.

Darmstadt, 13. August 2025

Inhaltsübersicht

§ 1	Hausrecht	3
§ 2	Aufsicht	3
§ 3	Organisation des Unterrichts.....	3
§ 4	Fehlen im Falle von Krankheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen	4
§ 5	Beurlaubungen	6
§ 6	Unterrichtsbefreiung	7
§ 7	Versicherungsschutz.....	7
§ 8	Allgemeine Verhaltensregeln	8
§ 9	Verhaltensregeln im Schulgebäude	9
§ 10	Internetnutzung	9
§ 11	Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones, Tablets, Smartwatches.....	10
§ 12	Servicepauschale	11
§ 13	Parken auf dem Schulgelände des BSZN.....	11

§ 1 Hausrecht

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs üben die Schulleitungen aller im Gebäude untergebrachten Schulen das Hausrecht aus.

Aktionen auf dem Schulgelände sowie die Veröffentlichung von Plakaten oder Aushängen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die jeweils zuständige Schulleitung.

§ 2 Aufsicht

Die Lehrkräfte aller im Gebäude vertretenen Schulen führen Aufsicht.

Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten – unabhängig davon, an welcher Schule sie unterrichten.

Auch die Hausmeister unterstützen die Aufsicht und sind weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist ebenfalls Folge zu leisten.

§ 3 Organisation des Unterrichts

Der Besuch der Martin-Behaim-Schule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen.

Abs. 3.1 Unterrichtszeiten

Unterrichtsbeginn ist um 08:00 Uhr. Im Einzelnen gilt:

Stunde	Uhrzeit von – bis	Stunde	Uhrzeit von – bis
1.	08:00 – 08:45	7.	13:30 – 14:15
2.	08:45 – 09:30	8.	14:15 – 15:00
Pause	09:30 – 09:45	Pause	15:00 – 15:15
3.	09:45 – 10:30	9.	15:15 – 16:00
4.	10:30 – 11:15	10.	16:00 – 16:45
Pause	11:15 – 11:30	Abendunterricht ab 17:15	
5.	11:30 – 12:15		
6.	12:15 – 13:00		
Pause	13:00 – 13:30		

Abs. 3.2 Unterrichtsbeginn

Vor Beginn des Unterrichts soll sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder andere Mitschüler über eventuellen Vertretungsunterricht informieren (Untis Mobile App, Monitore vor dem Sekretariat bzw. in den Gebäudeteilen).

Abs. 3.3 Vertretungsunterricht

Sollte **10 Minuten nach Unterrichtsbeginn** noch keine Lehrkraft in der Klasse sein, so informiert sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher **im Sekretariat** über die Vertretungsregelung.

Der Vertretungsplan für den Folgetag wird ab 11:15 Uhr veröffentlicht.

§ 4 Fehlen im Falle von Krankheit, Beurlaubungen und Entschuldigungen

Abs. 4.1 Abmeldung im Krankheitsfall

Wer krank ist oder aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist selbst dafür verantwortlich, dies umgehend der Klassenleitung mitzuteilen – idealerweise per E-Mail oder durch einen Eintrag in *Untis Mobile* unter „Meine Abwesenheiten“. Dabei soll auch der Grund der Abwesenheit angegeben werden.

Zusätzlich muss immer eine **schriftliche Bitte um Entschuldigung** fristgerecht eingereicht werden.

Abs. 4.2 Entschuldigungen

Je nach Vorgabe der Klassenleitung erfolgt die **Bitte um Entschuldigung** nach Vorgaben der Klassenleitung entweder in Papierform (Entschuldigungsheft) oder per E-Mail. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

Abs. 4.3 Fristen

Für die Vorlage der Bitte um Entschuldigung gelten folgende Fristen:

Vollzeitschülerinnen und -schüler (einschließlich Fachschule, INTEA, BZB)

→ **spätestens innerhalb von drei Schultagen.**

Berufsschülerinnen und -schüler → **innerhalb von zwei Wochen**, mit Bestätigung der Entschuldigung durch den Ausbildungsbetrieb (Stempel und Unterschrift oder E-Mail mit Kopie an den Betrieb).

Wichtig: Werden die Entschuldigungen nicht fristgerecht eingereicht, können sie nicht mehr anerkannt werden. Die Fehlzeiten gelten dann als unentschuldigt.

Abs. 4.4 Gründe für Fehlzeiten

Bei jeder Entschuldigung muss der Grund des Fehlens angegeben werden.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Problemen im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV), ist der Entschuldigung ein geeigneter Nachweis, z. B. ein Screenshot der Verspätungsmeldung, beizufügen.

Abs. 4.5 Arzttermine

Arztbesuche sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren, um Fehlzeiten möglichst zu vermeiden.

Abs. 4.6 Ärztliche Atteste

Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich **ab dem dritten aufeinanderfolgenden Fehltag** vorzulegen.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler an einem Tag einer **Leistungsüberprüfung**, muss **bereits ab dem ersten Fehltag ein Attest** eingereicht werden. In beiden Fällen gilt:

Vollzeitschülerinnen und -schüler (einschließlich Fachschule, INTEA, BZB) legen eine **Schulunfähigkeitsbescheinigung** vor.

Hinweis zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU):

Berufsschülerinnen und -schüler reichen eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)** ein.

Wird die AU dem Ausbildungsbetrieb ausschließlich elektronisch übermittelt (eAU), reicht ein schriftlicher Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, etwa ein Ausdruck der Krankenkasse oder eine vom Betrieb bestätigte Information über den gemeldeten Krankheitszeitraum.

Sofern keine schriftliche Bestätigung vorliegt, kann die Schule eine formlose Bestätigung des Betriebs verlangen.

Ärztliche Atteste bei Abschlussprüfungen

Bei Abschlussprüfungen muss ein zugelassener Arzt **zwingend die Prüfungsunfähigkeit per Attest** bestätigen.

§ 5 Beurlaubungen

Beurlaubungen können für **maximal zwei Unterrichtstage pro Schuljahr** beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin bei der Klassenleitung eingereicht werden.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zusätzlich die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person erforderlich.

Berufsschülerinnen und Berufsschüler benötigen in jedem Fall die Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebs, bestätigt entweder durch Unterschrift und Stempel oder per E-Mail direkt an die Klassenleitung.

Abs. 5.1 Antrag auf Beurlaubung aus privaten Gründen

Private Beurlaubungen müssen von der Klassenleitung genehmigt werden. Eine Genehmigung kann nur bei wichtigen Gründen erfolgen. Bitte beachten Sie, dass der Grund des Antrags immer angegeben werden muss.

Abs. 5.2 Antrag auf Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen können nur beantragt werden, wenn ein besonderer dienstlicher Anlass vorliegt, z. B. Fortbildungen, Messen oder betriebliche Veranstaltungen.

Der Antrag auf betriebliche Beurlaubung muss vom Ausbildungsbetrieb direkt an die Klassenleitung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Grund des Antrags immer angegeben werden muss. Über die Genehmigung entscheidet die Klassenleitung.

Abs. 5.3 Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und **bedürfen immer der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Reiseternin einzureichen.**

§ 6 Unterrichtsbefreiung

Abs. 6.1 Befreiung vom Sportunterricht

Eine Freistellung vom Sportunterricht setzt ein ärztliches Attest sowie einen schriftlichen Antrag voraus. Für eine Befreiung von bis zu vier Wochen stellen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Betroffenen selbst, den Antrag.

Bei einer Sportunfähigkeit von mehr als drei Monaten ist ein amtsärztliches Attest erforderlich.

Die Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigungen tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst.

Abs. 6.2 Abmeldung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur mit einer schriftlichen Erklärung der Schülerin oder des Schülers möglich und muss **spätestens in der vierten Unterrichtswoche nach den Ferien** erfolgen. Später eingehende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen, der zu alternativen Unterrichtszeiten angeboten wird.

Das Antragsformular ist bei der Klassenleitung erhältlich.

Bei Auszubildenden muss die/der Auszubildende den Ausbildungsbetrieb über die Abmeldung informieren.

Abs. 6.3 Hitzefrei

An Beruflichen Schulen wird kein Hitzefrei gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

Abs. 7.1 Unfallversicherung

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind Unfälle im Schulgebäude, auf dem direkten Weg zur Schule sowie auf dem Weg zum oder vom Ausbildungsbetrieb.

Um den Versicherungsschutz sicherzustellen, liegt es in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers, Unfälle unverzüglich im Sekretariat der MBS zu melden.

Abs. 7.2 Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen und Zwischenstunden das Schulgelände verlassen.

Das Verlassen erfolgt auf eigene Verantwortung, da außerhalb des Schulgeländes kein schulischer [Versicherungsschutz](#) besteht.

§ 8 Allgemeine Verhaltensregeln

Abs. 8.1 Eigentum der Schule

Das Eigentum der Schule im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist sorgfältig zu behandeln. Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden, haftet der Verursacher bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

Abs. 8.2 Umgang mit Gewalt, Mobbing und Diskriminierung

An der Martin-Beheim-Schule legen wir großen Wert auf ein respektvolles, faires und gewaltfreies Miteinander.

Gewalt, Mobbing, Ausgrenzung sowie jede Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale, werden nicht toleriert.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften sowie allen weiteren an der Schule Beteiligten zu verhalten.

Verstöße können schulische Maßnahmen und – in schwerwiegenden Fällen – rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Abs. 8.3 Verbot von Alkohol, Rauschmitteln und gefährlichen Gegenständen

Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten.

Gefährliche Gegenstände, also Waffen (auch jegliche Art von Messern), Feuerwerkskörper, Chemikalien etc. dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Abs. 8.4 Gesetzliches Rauchverbot

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht ein striktes Rauchverbot (§ 3 HSchG).

Das Rauchen und Dampfen (E-Zigaretten, Vapes) ist **ausschließlich an den** dafür vorgesehenen Bereichen bei den aufgestellten „**Rauchertonnen**“ geduldet.

➔ Bitte **entsorgen Sie Zigarettenreste ordnungsgemäß** und werfen Sie **keine Zigarettenkippen auf den Boden**.

Abs. 8.5 Schulbücher

Nach Beendigung der Schulzeit sind die ausgeliehenen Schulbücher vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Nicht abgegebene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden oder werden in Rechnung gestellt.

In Abschlussklassen ist die Rückgabe der Schulbücher Voraussetzung für die Ausgabe des Abschlusszeugnisses.

Abs. 8.6 Wertsachen

Für private Gegenstände wie Fahrräder, Schmuck, Mobiltelefone, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Dokumente, Urkunden, Ausweise, Fahrkarten, Geldbörsen oder ähnliche Wertsachen besteht kein Versicherungsschutz.

Abs. 8.7 Fundsachen

Verlorene oder gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9 Verhaltensregeln im Schulgebäude

Abs. 9.1 Reinigung des Schulgebäudes

Sauberkeit geht uns alle an. Nur gemeinsam können wir ein angenehmes Lernumfeld bewahren.

Die Reinigungskräfte sorgen für Ordnung, doch jede und jeder trägt selbst Verantwortung: **Abfälle gehören in die vorgesehenen Mülleimer, Toiletten sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.**

Bitte achten Sie auf die ausgehängten Reinigungshinweise in den Klassenräumen.

Abs. 9.2 Unterrichtsräume

Sie sind in ordentlichem Zustand, mit geschlossenen Fenstern, gelöschtem Licht und gereinigtem White-Board und ausgeschaltetem Smart-Board/Display zu verlassen. Zum Unterrichtsende müssen die Stühle hochgestellt werden.

Die Fachräume (EDV und Naturwissenschaften) sind aus Sicherheitsgründen in den Pausen und nach Unterrichtsschluss von den Lehrkräften abzuschließen.

Ebenso ist das Essen und Trinken in den Fachräumen nicht erlaubt.

§ 10 Internetnutzung

Abs. 10.1 WLAN-Zugang und Schul-E-Mail

Schülerinnen und Schüler erhalten einen personalisierten Zugang zum WLAN des BSZN sowie eine eigene schulische E-Mail-Adresse.

Für die Nutzung des WLANs sowie des Festnetzes (Schulnetz) der Martin-Beheim-Schule gilt die an zentraler Stelle ausgehängte Nutzerordnung.

Es ist untersagt, über das Schulnetz oder die Schul-E-Mail rechtswidrige, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder anderweitig gefährdende Inhalte hochzuladen, zu verbreiten oder abzurufen.

Verstöße können schulische und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Abs. 10.2 Internetnutzung im Unterricht

Die Nutzung des Internets im Unterricht erfolgt ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken und unter Aufsicht der Lehrkraft.

Abs. 10.3 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Beim Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationsmitteln sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Personenbezogene Daten, wie z. B. Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Klassenlisten oder Fotos, dürfen **nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person** verarbeitet, weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies **gilt insbesondere für die Weitergabe an Dritte** oder die **Veröffentlichung in sozialen Netzwerken oder Messenger-Diensten**.

Vertrauliche Daten sind sorgfältig aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Verstöße gegen Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte können schulische Maßnahmen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 11 Nutzung von Mobiltelefonen/Smartphones, Tablets, Smartwatches

Abs. 11.1 Nutzung im Unterricht

Während der Unterrichtszeit müssen Mobiltelefone und Tablets ausgeschaltet und sicher in der Tasche verstaut sein.

Smartwatches sind auszuschalten und dürfen während des Unterrichts nicht aktiv genutzt werden.

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder vergleichbaren Geräten ist **nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Lehrkraft erlaubt und darf sich ausschließlich auf unterrichtliche Zwecke beziehen**.

Bei Verstößen gegen diese Regeln sind **Lehrkräfte berechtigt, Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches oder vergleichbare Geräte für die Dauer des Unterrichts einzuziehen**.

Die Geräte werden sicher verwahrt und am Ende des Unterrichts zurückgegeben.

Abs. 11.2 Fotos, Video- und Audioaufnahmen

Fotos, Video- und Audioaufnahmen dürfen nur mit **ausdrücklicher Zustimmung** der betroffenen Personen gemacht werden. Dies gilt sowohl für Aufnahmen auf dem Gelände der Martin-Beheim-Schule als auch bei schulischen Veranstaltungen. Ohne Zustimmung verletzen Aufnahmen das **Persönlichkeitsrecht** der Betroffenen und sind ausdrücklich untersagt.

Zu widerhandlungen können schulische Ordnungsmaßnahmen oder rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Schwere Verstöße, insbesondere heimliche Aufnahmen oder die unberechtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten, können zur Anzeige bei den zuständigen Behörden führen.

➔ Beim Umgang mit digitalen Geräten sind außerdem die **Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte gemäß [Abschnitt 9.3](#)** zu beachten.

§ 12 Servicepauschale

Für die Serviceleistungen der Martin-Beheim-Schule wird eine **jährliche Servicepauschale in Höhe von 5 Euro** erhoben.

Die Servicepauschale dient der Bereitstellung von Kopierkontingenten, Schülerschein und digitalen Serviceleistungen. Die Pauschale wird zu Beginn jedes Schuljahres von der Klassenleitung eingesammelt.

Die Zahlung ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler.

§ 13 Parken auf dem Schulgelände des BSZN

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist auf den ausgewiesenen **öffentlichen Parkplätzen** vor dem Schulgelände bzw. dem Nordbad sowie entlang der Arheilger Straße erlaubt.

Auf dem gesamten Gelände des Beruflichen Schulzentrums Nord (BSZN) gilt ein allgemeines Parkverbot. Das Parken ist ausschließlich Personen mit einer gültigen Sondergenehmigung der Schulleitung gestattet.

Behindertenparkplätze dürfen nur von Personen mit entsprechendem **amtlichen Parkausweis** genutzt werden.

Fahrräder dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Für abgestellte Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

Diese Schulordnung verzichtet auf die wörtliche Wiedergabe übergeordneter Gesetze und Verordnungen. Bei Verstößen gegen die Schulordnung können nach den geltenden Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes sowie der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Ordnungsmittel angewandt und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Alle Personen, die sich [Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#) lände der Martin-Behaim-Schule aufhalten, sind an die Schulordnung gebunden und tragen Verantwortung dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

Die Schulleitung der Martin-Behaim-Schule

Hinweise:

Die [Anerkennung der Schulordnung](#) ist Bestandteil des Einschulungsverfahrens. Wir bitten darum, diese ausgefüllt und unterschrieben am Einschulungstag mitzubringen.

Weitere Informationen, wie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, aktuelle Öffnungszeiten des Sekretariats sowie wichtige Downloads, finden Sie auf der Homepage der Martin-Behaim-Schule unter www.behaimschule.org.

Entwurfssfassung vom 13.08.2025. Konsentbildung 15.08.2025.



Martin-Behaim-Schule
Alsfelder Straße 23
64289 Darmstadt
Telefon: +49 6151 13-489600

martin-behaim-schule@darmstadt.de

www.behaimschule.org